

1. Änderung des Redaktionsstatutes für das Großenhainer Amtsblatt

Präambel

Zur Umsetzung der Regelungen des § 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Großenhain“ (Bekanntmachungssatzung) vom 02.12.2015, gibt die Stadt Großenhain ein Amtsblatt heraus.

Um die redaktionelle Struktur des Amtsblattes transparenter zu gestalten, verbindliche Grundlagen für die Einreichung nichtamtlicher Beiträge zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen zu gewährleisten, wurde für das Großenhainer Amtsblatt ein Redaktionsstatut erarbeitet.

Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat das Redaktionsstatut für das Großenhainer Amtsblatt in seiner Sitzung am 13.04.2011 mit Beschluss Nr. 28/2011 in Kraft gesetzt. Mit Beschluss 78/2012 vom 18.07.2012 hat der Stadtrat die 1. Neufassung des Redaktionsstatuts für das Großenhainer Amtsblatt beschlossen. Mit Beschluss Nr. BV 68/2019 SR hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain die 1. Änderung verabschiedet.

Soweit in diesem Redaktionsstatut männliche Formulierungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen in weiblicher Form.

§ 1

Zweckbestimmung, Herausgeber und Inhalt

(1) Das Großenhainer Amtsblatt ist das Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain. Das Großenhainer Amtsblatt gliedert sich in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil sowie einen Anzeigenteil. Der amtliche Teil dient der Verbreitung „Öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben“. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Oberbürgermeister. Im nichtamtlichen Teil werden Informationen über Gemeindeangelegenheiten sowie Mitteilungen und Beiträge mit örtlichem Bezug zur Stadt Großenhain (inkl. aller Ortsteile) aufgenommen. Verantwortlich für diesen Teil ist der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person innerhalb der Stadtverwaltung. Für Beiträge Dritter (Pressemitteilungen, Informationen von Vereinen und Institutionen, Veranstaltungsankündigungen usw.) zeichnen die jeweiligen Verfasser/Einreicher verantwortlich. Der Anzeigenteil liegt nicht in der redaktionellen Verantwortung des Herausgebers.

Der nichtamtliche Teil darf nicht in einer Weise überwiegen, dass der Charakter des Amtsblattes verloren geht.

(2) Das Großenhainer Amtsblatt ist keine öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsGemO. Es besteht daher kein Anspruch auf Aufnahme von Mitteilungen, Informationen oder Ähnlichem im Großenhainer Amtsblatt.

(3) Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil, ausgenommen Anzeigen, ist der Herausgeber. Für den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes findet das Sächsische Gesetz über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1992, zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert, in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.

(4) Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich, am letzten Mittwoch des Monats, entsprechend des jeweiligen Jahresplanes als Printausgabe und als online-Version unter www.grossenhain.de. Fällt der letzte Mittwoch des Monats auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Erscheinungstermin. Sonderausgaben sind möglich und liegen im Ermessen des Herausgebers. Der jeweilige Redaktionsschluss sowie das Erscheinungsdatum für das folgende Amtsblatt werden im Impressum der jeweils aktuellen Ausgabe bekannt gegeben.

- (5) Das Großenhainer Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen und steht nicht in Konkurrenz oder tritt gar an die Stelle dieser. Das Amtsblatt dient in erster Linie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über gemeindliche Angelegenheiten, Aufgaben und Planungen gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

§ 2

Grundsätze der Veröffentlichung im amtlichen und nichtamtlichen Teil

- (1) Im Großenhainer Amtsblatt werden aufgenommen:
- a) öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen oder Bekanntgaben, amtliche Mitteilungen der Stadt Großenhain sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
 - b) Informationen zu Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien sowie der Ortschaftsräte, sofern diese dem Herausgeber zum Redaktionsschluss bekannt sind. Informationen über öffentliche Sitzungen des Stadtrates und hierbei getroffener Beschlüsse.
 - c) Ausschreibungen sowie sonstige nichtamtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Großenhain.
 - d) Veranstaltungshinweise, Informationen und Ausschreibungen von Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, in denen die Stadt Großenhain Mitglied ist sowie nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Großenhain.
- (2) Im Großenhainer Amtsblatt können aufgenommen werden:
- a) Meldungen, Berichte und Informationen aus den Ortsteilen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und den redaktionellen Möglichkeiten.
 - b) Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kirchengemeinden in der Stadt Großenhain, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und von örtlichem Bezug sind. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Stadtgebiet (inkl. Ortsteile) beziehen. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit der Einreicher nicht ersetzen.
 - c) Veranstaltungshinweise und Informationen örtlicher Vereine, karitativer und gemeinnütziger Organisationen, sofern diese ihren Sitz in Großenhain haben, im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und unter Beachtung der Festlegungen im § 2 Abs. 3 des Redaktionsstatuts. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Stadtgebiet (inkl. Ortsteile) beziehen. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit der Einreicher nicht ersetzen.
 - d) Informationen zu Service- und Beratungsangeboten in der Stadt Großenhain, die im öffentlichen Interesse liegen. Eine automatische Veröffentlichung wiederkehrender Angebote ist nicht möglich. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit der Einreicher nicht ersetzen.
- (3) Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
- a) Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen.
 - b) Beiträge, die
 - von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen und Interessensgruppen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen eingereicht werden. Eine weiterführende inhaltliche Orientierung bietet dazu der Beschluss des Stadtrates BV 96/2018 SR vom 24.10.2018.

- vom Umfang, der Gestaltung und der Häufigkeit der kostenlosen Veröffentlichung das für den Herausgeber zumutbare Maß übersteigen.
 - keinen Verfasser ausweisen.
 - unleserlich sind und/oder dem Erscheinungsbild des Amtsblattes nicht entsprechen.
 - Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen, verunglimpfende und/oder tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.
- c) Gewerbliche und private Anzeigen im amtlichen und nichtamtlichen Teil des Amtsblattes. Diese erscheinen ausschließlich im Anzeigenteil.
- (4) Über die Vergabe der Umschlagsseiten (U1-U4) des Großenhainer Amtsblattes entscheidet der Herausgeber unter Beachtung der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung besteht nicht. Die Umschlagsseiten stehen in erster Linie der Stadt Großenhain, städtischen Gesellschaften und nachgeordneten Einrichtungen zur Verfügung.

Der Herausgeber kann aus besonderem Anlass örtlichen Vereinen oder Organisationen eine halb- oder ganzseitige Belegung der Umschlagsseiten (U1-U4) gestatten. Ankündigungen von Vereinen und Organisationen, die zur Veröffentlichung auf den Umschlagsseiten eingereicht werden, müssen mindestens eine Woche vor Redaktionsschluss dem Herausgeber in einer druckfähigen Form vorliegen.

- (5) Das Einlegen von Informationen und Mitteilungen in das Großenhainer Amtsblatt, dazu zählen bspw. Veranstaltungsflyer, Handzettel, Postkarten usw., ist grundsätzlich nur der Stadt Großenhain, städtischen Gesellschaften und nachgeordneten Einrichtungen vorbehalten.

§ 3

Allgemeine Festlegungen für nichtamtliche Beiträge, ausgenommen Anzeigen, die von Dritten eingesandt werden

- (1) Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Berichte, Meldungen und Informationen müssen einen direkten örtlichen Bezug zur Stadt Großenhain (inkl. Ortsteile) aufweisen. Ausgenommen davon sind Berichte, die in Verbindung mit einer Städtepartnerschaft stehen.
- (3) Um die Aktualität des Amtsblattes zu wahren, sollen Beiträge gleichen Inhalts nicht mehrfach veröffentlicht werden.
- (4) Mit einer Veröffentlichung im Großenhainer Amtsblatt soll örtlichen Vereinen und Organisationen in erster Linie die Möglichkeit gegeben werden, auf Aktivitäten, kommende Veranstaltungen und Termine hinzuweisen. Beiträge, Informationen und Veranstaltungshinweise sollten einen zeitlich engen Bezug zum Erscheinungstag des jeweiligen Amtsblattes besitzen. Das heißt, insbesondere Veranstaltungshinweise sowie Meldungen über bereits stattgefundenen Veranstaltungen sollen nicht mehr als drei Wochen nach dem jeweiligen Erscheinungstag des Amtsblattes liegen oder vor dem Erscheinungstag stattgefunden haben. Grundsätzlich sind Berichterstattungen im Nachgang nur im begrenzten Umfang möglich und obliegen in erster Linie den örtlichen Medien.
- (5) Veranstaltungshinweise Dritter können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie für die aktuelle Ausgabe des Amtsblattes eingereicht wurden. Veranstaltungshinweise können nur zweimal veröffentlicht werden, wenn voneinander abweichende Zusatzinformationen die reine Termininformation ergänzen. Saison- oder Jahresprogramme können aus redaktionellen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zu turnusmäßig stattfindenden Veranstaltungen Dritter (Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen usw.) werden nur im Ausnahmefall im Großenhainer Amtsblatt veröffentlicht. Der Herausgeber behält sich vor, Veranstaltungshinweise nicht abzudrucken, sollte der Einsender auch andere Formen der Veröffentlichung (Internetauftritt, Flyer, usw.) nutzen können.

- (6) Dritte sind nicht berechtigt, in Sponsoren-Verträgen/-Vereinbarungen eine Veröffentlichung im Großenhainer Amtsblatt als Bestandteil ihrer Öffentlichkeitsarbeit zuzusichern. Sofern örtliche Vereine und gemeinnützige Organisationen/Institutionen Sponsoren, Unterstützer und Förderer in einem Amtsblatt-Beitrag namentlich benennen möchten, so ist dies für max. fünf Namensnennungen möglich. Die Auswahl dieser maximal fünf Sponsoren/Unterstützer/Förderer obliegt dem Einreicher des Beitrages.
- (7) Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Vor- und Zuname des Verfassers und/oder die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein. Der Einsender eines Beitrages hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- (8) Einsendungen sind als WORD-Dokument oder als E-Mail-Text einzureichen und sprachlich neutral, knapp und sachlich zu verfassen. Der Umfang eines Beitrages sollte 1.300 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (9) Artikel, die für eine Veröffentlichung im Großenhainer Amtsblatt bestimmt sind, sollten keine über das notwendige Maß hinausgehenden Formatierungen (kursiv/unterstrichen/zentriert usw.) enthalten.
- (10) Pro Beitrag kann jeweils ein Bild (keine Anzeige/ kein Plakat) veröffentlicht werden. Fotos werden nur in digitaler Form angenommen. Die Bildauflösung muss mind. 300 dpi im Endformat bzw. 0,5 MB betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z. B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Das Bild ist als separate Bilddatei (JPG, GIF, PNG, TIF) dem Herausgeber zur Verfügung zu stellen. Bilddateien dürfen nicht in Word-Dokumente oder E-Mail-Texte eingebunden sein. Insbesondere dürfen Logos, Beiträge und Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Der Einsender des Bildmaterials hat sicherzustellen, dass Bild- und Nutzungsrechte, Urheberrechte sowie die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht verletzt werden. Der Vor- und Zuname des Fotografen/Urhebers ist stets bei der Einsendung anzugeben.

§ 4

Gewährungs- und Haftungsausschluss

- (1) Vor der Einreichung eines Beitrages sind vom Absender die Grammatik und Rechtschreibung zu prüfen und ob alle relevanten Angaben korrekt sind, insbesondere, ob Daten und Termine, Adressen und Telefonnummern vollständig und richtig angegeben sind bzw. die Schreibweise der Namen und Vornamen korrekt und vollständig ist. Der Einsender/Verfasser des Beitrages hat sicherzustellen, dass Bestimmungen des Datenschutzes nicht verletzt werden.
- (2) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von nichtamtlichen Beiträgen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Herausgeber ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme und vollständige Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen besteht nicht. Der Herausgeber behält sich vor, eine Bearbeitung der eingesandten Beiträge vorzunehmen, sofern dies aus redaktionellen Gründen notwendig ist. Sinngemäße Kürzungen und Anpassungen (u.a. Schreibweisen, Layout usw.) bedürfen keiner vorherigen Abstimmungen mit dem Einsender/Verfasser. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übrige Umfang des amtlichen und nichtamtlichen Teils dies noch zulässt.

- (4) Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht der Auffassung des Herausgebers entsprechen.
- (5) Ansprechpartner und Vertragspartner für Anzeigenkunden ist ausschließlich der Hersteller – **nicht** der Herausgeber – des Großenhainer Amtsblattes. Private und gewerbliche Anzeigen – vorwiegend aus der Stadt Großenhain bzw. dem Landkreis Meißen – werden ausschließlich vom Hersteller gemäß den Vorgaben des Herausgebers akquiriert. Für die Aufnahme von politischen Beiträgen, Parteien- und Wahlwerbung im Anzeigenteil gelten die Beschlüsse des Stadtrates, insbesondere der Beschluss des Stadtrates BV 96/2018 SR.

§ 5 Ermessen des Herausgebers

Es obliegt dem Ermessen des Herausgebers, ob von den Festlegungen des Redaktionsstatuts in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird.

§ 6 Hinweise zum Datenschutz

Ergänzend zu den im Redaktionsstatut genannten Hinweisen sind weitere Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung, Herausgabe und Verteilung des Großenhainer Amtsblattes in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Datenschutzhinweise unter www.grossenhain.de in der Rubrik „Datenschutz“ erläutert.

§ 7 Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder Beilagen umgangen werden. Die gilt sowohl für den Verlag als auch den Verteiler des Amtsblattes.

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Redaktionsstatutes tritt mit Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain in Kraft.

Großenhain, den 19.09.2019

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister